

GPA-Mitteilung 11/2000

Az. 970.04; 030.013

01.07.2000

Aufteilung des Realsteueraufkommens in gemeinsamen Gewerbegebieten

Das Recht zur **Erhebung** der Grundsteuer und der Gewerbesteuer steht nach den einschlägigen Steuergesetzen (des Bundes) ausschließlich der Belegenheitsgemeinde zu und kann nicht auf einen Zweckverband oder auf eine andere Gemeinde übertragen werden. Gleichwohl kann das Steueraufkommen im Verbandsgebiet eines Zweckverbands (z.B. aus einem gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebiet) durch Bestimmung in der Verbandsatzung (§ 5 GKZ) abweichend von der Belegenheit des Steuergegenstands **aufgeteilt** oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 25 GKZ) ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde **überlassen** werden.

Werden derartige Bestimmungen in einer Zweckverbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen und gilt diese **Verteilungsregelung** mindestens für die Dauer von **fünf Jahren**, kann sie auf Antrag der steuerhebeberechtigten Gemeinde vom Statistischen Landesamt bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der beteiligten Gemeinden (Bemessungsgrundlage im kommunalen Finanzausgleich) berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 5 FAG).

Obwohl diese Spezialregelung des kommunalen Finanzausgleichs bereits seit dem Jahr 1970 besteht, führt ihre praktische Umsetzung nach den Feststellungen der GPA bei der Prüfung der Meldungen der Gemeinden über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl nach § 6 Abs. 3 i.V. mit § 11 Abs. 1 GemPrO trotz der inzwischen hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 13.06.1996 (GABl. S. 490) noch immer zu Fehlinterpretationen und auch bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht selten zu Missverständnissen hinsichtlich der tatsächlichen Vereinbarungsmöglichkeiten in der Verbandssatzung. Die GPA gibt deshalb folgende (weitere) Hinweise:

1. Die nach § 6 Abs. 5 FAG zulässige Steuerkraftverschiebung ist **nur zwischen Gemeinden** möglich. Sieht eine Verbandssatzung hingegen vor, dass die Steuereinnahmen von

den Mitgliedsgemeinden ganz oder teilweise dem Zweckverband (als Finanzausstattung) überlassen werden (z.B. im Rahmen einer Umlagefinanzierung über die Ausgaben-UGr 713 oder 833), kann diese Einnahmenverschiebung vom Statistischen Landesamt nicht berücksichtigt werden. Die Steuereinnahmen werden in diesem Fall weiterhin der Steuerkraft der steuererhebenden Gemeinde zugerechnet (VwV Nr. 1 zu § 6 Abs. 5 FAG). Ggf. muss die Verbandssatzung geändert werden.

2. Das Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) kennt bezüglich der **Gewerbsteuerumlage** keine dem § 6 Abs. 5 FAG vergleichbare Regelung. Die Gewerbsteuerumlage ist daher stets in voller Höhe von der heheberechtigten Gemeinde an das Finanzamt Stuttgart IV zu entrichten. Der im Finanzausgleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 FAG (für das zweitvorangegangene Jahr) anzurechnenden Gewerbsteuerumlage liegt dagegen entsprechend der vorausgegangenen Mitteilung an das Statistische Landesamt das „umverteilte“ Steueraufkommen zu Grunde. Bei der Vereinbarung einer abweichenden Gewerbesteueraufteilung sollte deshalb stets vom **Netto-Gewerbesteueraufkommen** (Gewerbesteueraufkommen nach Abzug der darauf entfallenden Gewerbsteuerumlage) ausgegangen werden.
3. Manche Gemeinden korrigieren die Bemessungsgrundlagen für die Steuerkraft unmittelbar im „**Nettoverfahren**“, d.h. durch buchhalterische „Rotabsetzungen“ bei der abgebenden Gemeinde bei den in der VwV Gliederung und Gruppierung für die Realsteuereinnahmen verbindlich vorgeschriebenen UGr 000 (Grundsteuer A), 001 (Grundsteuer B) und 003 (Gewerbsteuer) und entsprechende „Zubuchungen“ bei der (den) empfangenden Gemeinde(n). Diese Vorgehensweise führt wegen der damit einhergehenden Auswirkungen auf die **Gewerbsteuerumlage** zwangsläufig zu falschen Aufteilungsergebnissen - vgl. oben Nr. 2 -.
4. Allein richtig ist deshalb die (Veranschlagung und) Buchung unter Zugrundelegung des haushaltsrechtlichen „**Bruttoprinzips**“ und des sachlichen Entstehungsgrunds der Einnahmen und Ausgaben (§ 7 Abs. 2 und 3 GemHVO): Die steuerberechtigte Gemeinde ordnet die anfallenden Steuerbeträge in vollem Umfang den UGr 000 bis 003 im Einzelplan 9 zu und erstattet der (den) empfangenden Gemeinde(n) die überlassenen Beträge über die Ausgaben-UGr 672 im HUA 791. Die empfangende(n) Gemeinde(n) bucht(en) die Zugangsbeträge **nicht** (nochmals) als Steuereinnahmen, sondern als Erstattungseinnahmen bei UGr 162 im HUA 791. Dadurch werden fehlerhafte Auswirkungen auf die Berechnung der Gewerbsteuerumlage vermieden. Gleichzeitig wird durch diese Verbuchung erreicht, dass das **Realsteuer-Istaufkommen** der heheberech-

tigten Gemeinden in der Kassen- bzw. Jahresrechnungsstatistik richtig (= vollständig) ausgewiesen wird (VwV Nrn. 2 und 4 zu § 6 Abs. 5 FAG).

5. In einigen (wenigen) Fällen gleichen die beteiligten Kommunen die Korrekturbeträge nicht - wie gesetzlich vorgesehen - unmittelbar untereinander aus, sondern wickeln die Umverteilung über den **Zweckverband** als „Clearingstelle“ ab. In diesen Fällen hat die abgebende Gemeinde die Ausgleichsbeträge im HUA 791 nicht bei UGr 672, sondern bei UGr 673 zu verausgaben und der Zweckverband seinerseits im HUA 791 bei UGr 162 zu vereinnahmen. Die Weiterleitung vom Zweckverband an die empfangende Gemeinde (dort: HUA 791, UGr 163) erfolgt dann gleichfalls im HUA 791 über die UGr 672, sofern der Zweckverband die mit der Steuerkraftverschiebung zusammenhängenden Zahlungen nicht von vornherein und insgesamt als durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 i.V. mit § 46 Nr. 5 GemHVO) außerhalb seines Haushalts über das ShV abwickelt.
6. Durch die unter Nrn. 4 und 5 beschriebene Vorgehensweise wird entsprechend der Intention des § 6 Abs. 5 FAG nur die Steuerkraft der am Zweckverband beteiligten Gemeinden bezüglich ihrer Anrechnung im kommunalen Finanzausgleich „korrigiert“. Die haushalts- und rechnungstechnische Zuordnung der der Steuerkraftverschiebung zugrundeliegenden Steuereinnahmen nach der verbindlichen VwV Gliederung und Gruppierung bleibt hingegen unberührt.